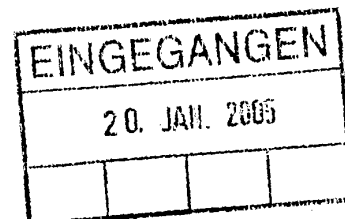


NIEDERSÄCHSISCHES  
OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 2 LB 456/04  
11 A 1031/02

**BESCHLUSS**

In der Verwaltungsrechtssache

1. des [REDACTED]
2. der [REDACTED]

Kläger und Berufungskläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Walliczek und andere,  
Kampstraße 27, 32423 Minden, - Wa.862.11.01.pe -,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
- Außenstelle Oldenburg -,  
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 2 720 501-475 -,

Beklagte und  
Berufungsbeklagte,

Beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 2 720 501-475 -,

Streitgegenstand: Abschiebungsandrohung

hat das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht - 2. Senat - am 14. Januar 2005 beschlossen:

Auf die Berufung der Kläger wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Oldenburg - 11. Kammer, Einzelrichter - vom 14. Mai 2003 teilweise geändert.

Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 4. März 2002 wird aufgehoben, soweit den Klägern in Ziffer 4 des Bescheides die Abschiebung nach Syrien angedroht wird. Im Übrigen bleibt es bei der Entscheidung des Verwaltungsgerichts.

Von den Kosten des Verfahrens tragen die Kläger sieben Achtel, die Beklagte ein Achtel; der Beschluss ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### Tatbestand

Die Kläger wenden sich gegen die in einem Bescheid des (früheren) Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) enthaltene, sie betreffende Abschiebungsandrohung mit der Bezeichnung von Syrien als Zielstaat.

Für den am ... 1985 in Tel - Tawil/Syrien geborenen Kläger und die am ... 1987 ebenfalls in Tel - Tawil geborene Klägerin wurden nach ihrer Einreise (21. Juli 2001) am 6. November 2001 Asylanträge gestellt, die mit Bescheid des Bundesamtes vom 4. März 2002 abgelehnt wurden, auch wurde in dem Bescheid festgestellt, dass in der Person der Kläger weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 noch die des § 53 des Ausländergesetzes erfüllt seien (Ziffern 1.-3. des Bescheides v. 4.3.2002). Des Weiteren wurde den Klägern in Ziffer 4. des Bescheides die Abschiebung nach Syrien, ihrem Herkunftsstaat, angedroht. Die gegen den Bescheid vom 4. März 2002 erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 14. Mai 2003 in vollem Umfang abgewiesen. Zur Begründung seiner Entscheidung hat das Verwaltungsgericht, das die Kläger als Staatenlose oder als Ausländer mit in Syrien ungeklärter Staatangehörigkeit angesehen

hat, hinsichtlich der auf die Abschiebungsandrohung (mit dem Zielstaat Syrien) bezogene Klage ausgeführt, die Abschiebungsandrohung begegne keinen rechtlichen Bedenken, weil sie dem gegenwärtigen aufenthaltsrechtlichen Status der Kläger entspreche. Auch wenn die Kläger als staatenlose Kurden bzw. als Kurden mit in Syrien ungeklärter Staatsangehörigkeit einem von dem syrischen Staat praktizierten Wiedereinreiseverbot nach Syrien unterlägen, mithin faktisch nicht nach Syrien abgeschoben werden könnten, sei die Abschiebungsandrohung im Gegensatz zu dem Abschiebungsschutzbegehren nicht gegenstandslos geworden. Vielmehr seien die Kläger trotz der fehlenden Rückführungsmöglichkeit nach Syrien grundsätzlich nach § 50 des Ausländergesetzes ausreisepflichtig.

Auf den Antrag der Kläger hat der Senat mit Beschluss vom 15. Januar 2004 (2 LA 178/03) die Berufung nach § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylVfG wegen Divergenz des angefochtenen Urteils zu dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Juli 2003 (BVerwG 1 C 21.02 -, Asylmagazin Nr. 10/2003, S. 34 = DVBl. 2004, 125 = NVwZ 2004, 352) zugelassen, soweit das Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Urteil auch die Klage gegen die Ziffer 4 des Bescheides des Bundesamtes vom 4. März 2002 (Bezeichnung von Syrien als Zielstaat einer Abschiebung) abgewiesen hat; im Übrigen, d. h. hinsichtlich der Gewährung von Asyl und der Feststellung der Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1, 53 des Ausländergesetzes, ist der Zulassungsantrag mangels hinreichender Darlegung eines Zulassungsgrundes abgelehnt worden. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf den Beschluss vom 15. Januar 2004 verwiesen.

Zur Begründung ihrer – fristgerecht erhobenen - Berufung führen die Kläger aus:

Das Verwaltungsgericht habe in dem angefochtenen Urteil die Auffassung vertreten, bei ihnen handele es sich um Staatenlose oder um Personen, die in Syrien als Ausländer mit ungeklärter Staatsangehörigkeit gelten würden, und die tatsächlich und rechtlich keine Möglichkeit hätten, nach Syrien zurückzukehren, weil sie das Land ohne Erlaubnis der syrischen Behörden verlassen hätten. Vielmehr sei für sie auf Deutschland als dem Land des letzten gewöhnlichen Aufenthalts für die Fragen abzustellen, ob ihnen politische Verfolgung i. S. des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes drohe oder ob zu ihren Gunsten Abschiebungshindernisse nach § 53 des Ausländergesetzes bestünden. Habe das Verwaltungsgericht aber aufgrund dieser Überlegungen, und zwar insbesondere mit der Erwägung, dass aufgrund eines Wiedereinreiseverbots ihre – der Kläger - Abschiebung nach Syrien auf unabsehbare Zeit nicht in Betracht komme, davon abgesehen, das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 des Ausländergesetzes bezüglich des in

dem Bescheid des Bundesamtes vom 4. März 2002 bezeichneten Zielstaates Syrien zu prüfen, so hätte es nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Juli 2003 die Abschiebungsandrohung in dem Bescheid vom 4. März 2002 nicht bestätigen dürfen.

Die Kläger beantragen,

das Urteil des Verwaltungsgerichts teilweise zu ändern und die Ziffer 4 des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 4. März 2002 (Bezeichnung von Syrien als Zielstaat einer Abschiebung) aufzuheben.

Die Beklagte, die auf die Stellung eines Antrages für das Berufungsverfahren verzichtet, macht geltend, die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung werde nicht durch die Frage berührt, ob der Abschiebezielstaat tatsächlich auch Personen aufnehme, die nicht seine eigenen Staatsangehörigen seien; diese Frage sei unter dem Gesichtspunkt der tatsächlichen Unmöglichkeit der Abschiebung vielmehr erst von der Ausländerbehörde im Rahmen des § 55 Abs. 2 des Ausländergesetzes zu prüfen. Zu einer Aufhebung der Abschiebungsandrohung mit der Zielstaatsbezeichnung Syrien in dem angefochtenen Bescheid sei sie nicht bereit.

Der beteiligte Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten, der ebenfalls von der Stellung eines Antrages für das Berufungsverfahren absieht, meint, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 10. Juli 2003) ein Verwaltungsgericht auch bei Staatenlosen, die in ihren Herkunftsstaat auf absehbare Zeit nicht mehr zurückkehren könnten, ausnahmsweise eine Abschiebungsandrohung als rechtmäßig bestätigen dürfe, wenn es eine theoretische Rückkehrmöglichkeit angenommen und das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 des Ausländergesetzes verneint habe. Ob das Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Urteil eine derartige Prüfung vorgenommen habe, sei nicht von ihm, dem Bundesbeauftragten, sondern von der Beklagten zu prüfen, die dann ggf. die Abschiebungsandrohung mit dem Zielstaat Syrien aufzuheben habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der Verwaltungsvorgänge der Beklagten (Beiakten A) Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Die Berufung der Kläger, über die der Senat nach Anhörung der Beteiligten durch Beschluss gem. § 130 a Satz 1, 1. Alt. VwGO entscheidet, ist begründet. Eine mündliche Verhandlung hält der Senat angesichts dessen, dass für die Entscheidung in diesem Berufungsverfahren, in dem es nur noch um die Rechtmäßigkeit der in Ziffer 4 des Bescheides des Bundesamtes vom 4. März 2002 enthaltenen Abschiebungsandrohung geht, lediglich auf die Auslegung des angefochtenen Urteils des Verwaltungsgerichts sowie auf Rechtsfragen ankommt, nicht für erforderlich. Da der Senat einstimmig die Berufung der Kläger für begründet hält, ist das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 14. Mai 2003 teilweise, und zwar hinsichtlich der in dem Bescheid des Bundesamtes vom 4. März 2002 enthaltenen Abschiebungsandrohung, zu ändern und die Ziffer 4 des Bescheides vom 4. März 2002 (Bezeichnung von Syrien als Zielstaat einer Abschiebung) aufzuheben. Im Übrigen, d. h. hinsichtlich der Anerkennung der Kläger als Asylberechtigte sowie der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 und des § 53 Ausländergesetzes (v. 9.7.1990, BGBl. I S. 1356 – AuslG - ; erst zum 1.1.2005 durch Art. 15 Abs. 3 Nr. 1 des Zuwanderungsgesetzes v. 30.7.2004, BGBl. I S. 1950 außer Kraft getreten) in der Person des Klägers, bleibt es aufgrund der Ablehnung des Zulassungsantrags des Klägers bei der insoweit unanfechtbar gewordenen Abweisung der Klage durch das Verwaltungsgericht (s. § 124 a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

Die Klage gegen die in der Ziffer 4 des Bescheides des Bundesamtes vom 4. März 2002 enthaltene Abschiebungsandrohung (Bezeichnung von Syrien als Zielstaat einer Abschiebung) hat Erfolg. Das Verwaltungsgericht hätte nämlich nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 10.7.2003, aaO), der sich auch der Senat angeschlossen hat (vgl. den Beschl. des Senats v. 19.4.2004 – 2 LA 893/04), die Abschiebungsandrohung als rechtswidrig aufheben müssen. Denn es hat die Kläger als aus Syrien stammende staatenlose Kurden bzw. als Kurden, deren Staatsangehörigkeit in Syrien ungeklärt gewesen sei, angesehen, die wegen eines vom syrischen Staat praktizierten Wiedereinreiseverbots auf unabsehbare Zeit nicht nach Syrien abgeschoben wer-

den können. Ist aber nach Einschätzung des Verwaltungsgerichts eine Abschiebung der Kläger nach Syrien aus tatsächlichen Gründen auf unabsehbare Zeit nicht möglich, so hätte es nach der genannten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 10.7.2003, aaO, S. 353) entweder die Abschiebungsandrohung des Bescheides vom 4. März 2002 (mit der Bezeichnung von Syrien als Zielstaat einer Abschiebung) aufheben müssen (und ausnahmsweise auf die Prüfung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG bezüglich des Zielstaates Syrien verzichten können) oder – theoretisch (s. BVerwG, aaO) – die Frage prüfen müssen, ob einer auf unabsehbare Zeit undurchführbaren Abschiebung der Kläger nach Syrien zwingende Hindernisse i. S. des § 53 AuslG entgegenstehen, und – im Falle der Verneinung von Abschiebungshindernissen - die Abschiebungsandrohung als rechtmäßig bestätigen können.

Soweit der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten darauf hinweist, dass nach der genannten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine Abschiebungsandrohung von dem Verwaltungsgericht auch dann als rechtmäßig bestätigt werden könne, wenn das Gericht in einer hypothetischen Prüfung das Vorliegen von Abschiebungshindernissen i. S. des § 53 AuslG bei einer (theoretischen) Rückkehr des Ausländers nach Syrien geprüft, aber verneint habe, so trifft dies allerdings zu. Das Verwaltungsgericht ist aber in dem angefochtenen Urteil in eine derartige hypothetische Betrachtung der Rückkehr der Kläger nach Syrien und damit in eine Prüfung etwaiger Abschiebungshindernisse gerade nicht eingetreten, sondern hat – auf der Grundlage der vor dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Juli 2003 (aaO) bestehenden Rechtsprechung – in seinem vor der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts liegenden Urteil vom 14. Mai 2003 allgemein die Rechtmäßigkeit der umstrittenen Abschiebungsandrohung bestätigt. Die Beklagte kann auch nicht damit gehört werden, die Frage der Unmöglichkeit einer Abschiebung nach Syrien sei erst im ausländerrechtlichen Verfahren zu prüfen. Vielmehr ist nach der genannten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 10.7.2003, aaO) und des Senats (aaO) dieser Umstand, d. h. die festgestellte Unmöglichkeit einer Abschiebung der Kläger auf unabsehbare Zeit in das bezeichnete Abschiebungszielland (hier Syrien), bereits bei der gerichtlichen Überprüfung der Abschiebungsandrohung im Asylverfahren zu berücksichtigen.

Soweit die Beklagte schließlich meint, es sei nicht auszuschließen, dass die Kläger freiwillig nach Syrien zurückkehren könnten, ist dies für die Frage der hier im Streit befindlichen Abschiebungsandrohung unerheblich; denn eine Abschiebungsandrohung bezieht sich gerade nicht auf eine etwaige freiwillige Rückkehr in das Herkunftsland des Ausländers, sondern darauf, dass dieser zwangsweise in das Herkunftsland abgeschoben werden soll.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 155 Abs. 1 Satz 1, 167 VwGO, 708 Nr. 11 ZPO, wobei bei der Quotelung der Kosten zu berücksichtigen ist, dass nach der Rechtsprechung des Senats (vgl. den Beschl. v. 22.10.2004 – 2 LB 351/03 –) die Abschiebungsandrohung mit der Hälfte des Wertes der Klage auf Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG zu bewerten ist.

Gründe, die Revision zuzulassen (§ 132 Abs. 2 i. V. m. den §§ 130 a Satz 2, 125 Abs. 2 Satz 3 VwGO), bestehen nicht.

### Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,  
Uelzener Straße 40 oder Postfach 2371,  
21335 Lüneburg, 21313 Lüneburg,

durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Der Beschwerdeführer muss sich durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

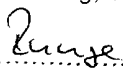
Munk

Schmidt

Prof. Dr. Petersen

Ausgefertigt

Lüneburg, den 19. Jan. 2005

  
Runge, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle